

VERANTWORTUNG BEI DER GELDANLAGE

D Verantwortung aus theologisch-ethischer Perspektive

Verantwortung als ethischer Grundbegriff

(Andreas Klein)

1. Einleitung

„Verantwortung“ gehört zum Kernbestand menschlicher Handlungspraxis und ist zudem engst mit dem Selbstverständnis des Menschen, seinen interpersonalen Beziehungen und darüber hinaus mit gesellschaftlichen Interaktionen verbunden. Menschliche Handlungen sind in der gesellschaftlichen Praxis mit der Frage korreliert, inwiefern Menschen für das, was sie tun, auch bei Bedarf zur Verantwortung gezogen werden können. Damit wiederum ist gesellschaftlich gewöhnlich die Maßgabe von Lob und Tadel, Lohn und Strafe u.dgl. verbunden. An dieser Stelle können freilich kritische Bedenken angebracht sein, ob denn Strafe überhaupt eine angemessene Haltung auf Verfehlungen darstellt. Dies ändert aber zunächst nichts daran, dass wir in unseren vielschichtigen gesellschaftlichen Praxen und Verhaltensweisen Verantwortung zuschreiben, und diese Zuschreibung primär an *Handlungen* festgemacht wird. Zusammenleben in einer Sozietät erfordert jedenfalls das Herstellen von Regeln und Regelwerken, die einen möglichst stabilen Ablauf bzw. Verlauf menschlicher Tätigkeiten und Lebensweisen gewährleisten sollen. Insofern drängt eine Gesellschaft, eigentlich auch schon in bestimmten Bereichen nicht-menschlichen Lebens, darauf, dass ausgehandelte Regeln und Normen eingehalten werden und, wo dies nicht geschieht, bestimmte Reaktionen bzw. Sanktionen vorgesehen werden. Dazu ist es aber erforderlich, auf den Begriff der Verantwortung oder ein entsprechendes Analogon zu rekurrieren.

Meist, wenn auch nicht immer (etwa bei Bruce Waller¹), wird für Verantwortung Handlungs- und Willensfreiheit vorausgesetzt. Das bedeutet, dass wir gewöhnlich davon ausgehen, dass nur solche Individuen verantwortlich gemacht werden, denen auch die entsprechende Fähigkeit für Handlungs- und Willensfreiheit (ein freier Wille) zugesprochen werden kann. Für bestimmte gesellschaftliche Teilnehmer wird dies nur eingeschränkt oder gar nicht in Anschlag gebracht, etwa bei Kindern oder Menschen mit geistigen Behinderungen, aber auch bei bestimmten Formen von Unzurechnungsfähigkeit anderer Art. Im Normalfall jedoch stellt Willensfreiheit eine notwendige Bedingung für Verantwortlichkeit dar. Freilich ist gerade gegenwärtig (und eigentlich schon seit der Antike) „Willensfreiheit“ ein häufig kritizierter Begriff, nicht zuletzt aufgrund der jüngsten neurobiologischen Forschungen und ihrer Einsichten in die Funktionsweise des menschlichen Gehirns. Diese Problematik kann an dieser Stelle übergangen werden, da der entsprechende wissenschaftliche Diskurs immer noch sehr heftig geführt wird und die diesbezüglichen Erörterungen den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würden.² Ist man jedoch der Ansicht, dass Menschen generell keine Willensfreiheit besitzen (können) bzw. dass Willensfreiheit überhaupt ein in sich unplausibles Konzept darstellt, hat dies offenbar Folgewirkungen für den Begriff der Verantwortlichkeit –

¹ Vgl. dazu etwa B. Waller 1990; B. Waller 2011.

² Vgl. hierzu u.a. aus der kaum noch überschaubaren Literatur die umfangreiche Arbeit A. Klein 2009. Dazu den äußerst umfangreichen Sammelband R. Kane 2002.

zumindest dann, wenn man Willensfreiheit als notwendige Bedingung für Verantwortlichkeit betrachtet. Alternativ kann überlegt werden, ob bestimmte Formen der Verantwortlichkeit auch ohne Willensfreiheit rechtfertigbar wären. Im Blick auf das Rechtssystem wäre es jedenfalls prinzipiell möglich, bestimmte Reaktionsweisen auf menschliches regelwidriges Verhalten auch dann zu vollziehen, wenn von Willensfreiheit nicht die Rede sein könnte. So ließen sich etwa Inhaftierungen auch dann rechtfertigen, wenn Willensfreiheit nicht vorauszusetzen wäre, z.B. als Prophylaxe zum Schutz der übrigen Bevölkerung oder um gewisse Maßnahmen an Individuen zu vollziehen, damit diese künftig ein gesellschaftlich gewünschtes Verhalten aufweisen. Dies wäre dann freilich eine rein kausale bzw. funktionale Herangehensweise, wodurch lediglich die kausalen Antezedensbedingungen für künftige Verhaltensweisen (zumindest beim Didaktikmodell) modifiziert werden sollen, also so etwas wie eine Konditionierung stattfindet. Aber gerade funktionale Verantwortlichkeitsbegründungen (also zweckbezogene im Unterschied zu personenbezogener Verantwortlichkeit) hat notorisch mit dem Problem zu kämpfen, fundamentale ethische Einsichten und Agreements in den Personstatus zu unterlaufen.³ Nichtsdestoweniger sind bis heute Verantwortung und Verantwortlichkeit grundlegende Begriffe menschlicher gesellschaftlicher Praxis und sind mit sog. reaktiven Verhaltensweisen (reactive attitudes⁴) wie Lob und Tadel verbunden.

Die grundlegende Formel im Blick auf Verantwortung lässt sich in etwa wie dergestalt darstellen: *Jemand ist für etwas vor jemandem* aufgrund einer bestimmten *Regel/Norm* verantwortlich. Dabei lautet die fundamentale Frage zumeist: „Warum hast du das getan – und nicht etwas anderes⁵?“ Die vorausgesetzte Situation ist also meist die einer Frage-Antwort-Situation, in der jemand auf sein Tun angesprochen wird und dieses Tun (die Handlung) vor anderen rechtfertigen muss. Darum ist es auch nicht zufällig, dass der Begriff Verantwortung engstens mit dem „Antworten“ verknüpft ist. Jemand „antwortet“ auf die Frage, warum er dieses oder jenes getan hat – und nicht etwas anderes. Im Antworten muss also jemand sein Tun vor anderen rechtfertigen. Dies kann natürlich auch für künftige Handlungen entsprechend variiert werden: „Warum wirst/willst du dieses oder jenes tun?“ Damit ergibt sich insgesamt eine vierstellige (häufig auch nur dreistellige) Relation des Verantwortungsbegriff. Es bedarf eines Subjekts, eines Objekts, einer Instanz bzw. Autorität und einer Norm oder Regel. Alle vier Bereiche stellen sich jedoch in ihrer konkreten Fixierung als durchaus problematisch dar und werden entsprechend kontrovers diskutiert.

Erwähnt sei an dieser Stelle allerdings, dass Menschen jedenfalls häufig versucht sind – wir kommen noch darauf zurück –, Verantwortung entweder auszuschlagen, sie an eine andere Adresse zu delegieren oder kreative Entschuldigungsstrategien zu suchen. Häufig ist hierbei der gängig gewordene, aber wenig luzide Slogan zu hören: „Ich konnte nicht anders!“ Wenig luzide ist diese Exkulpationsstrategie deswegen, weil meist nicht klar wird, *warum* jemand nun partout nicht anders konnte. Das heißt, es wird verabsäumt klarzustellen, was das *Können* denn nun genau verunmöglicht haben soll. Natürlich gibt es auch Bedingungen, die ein Können unmöglich machen. Aber diese müssten eigens ausgewiesen werden. Häufig fungiert diese Redeweise jedoch lediglich für den Umstand, dass man eben nicht anders

³ Vgl. u.a. U. Pothast 2011, bes. 104ff.

⁴ Vgl. etwa die beinahe klassische Arbeit P.F. Strawson ²2003.

⁵ Auf die in der Willensfreiheitsdebatte äußerst ausgedehnte Debatte über die scheinbar für Willensfreiheit notwendige Bedingung des Anders-handeln-Könnens gehe ich hier nicht ein. Dieser Diskurs ist mittlerweile selbst Gegenstand zahlreicher literarischer Erörterungen. Vgl. dazu u.a. A. Klein 2009. Daneben vor allem H.G. Frankfurt ²2003; I. Haji 2000; I. Haji 2003.

wollte – sehr wohl aber konnte. Man erinnert sich dabei gerne an den (historisch keineswegs gesicherten) berühmt-berüchtigten Ausspruch Luthers am Reichstag zu Worms: „Hier steh ich! Ich kann nicht anders! Gott helfe mir!“ Auch hier fragt sich natürlich, was in diesem Diktum mit „Können“ gemeint ist. Dies wird deutlicher, wenn man das Zitat Luthers weiter liest: „Es sei denn, ich werde durch die Schrift oder durch Gründe der Vernunft widerlegt!“ Dieses Können oder Nicht-Können basiert bei Luther also auf einer ganz bestimmten Form der Einsicht (oder zumindest einer behaupteten Einsicht), von der er nicht lassen will (kann), ohne sich selbst untreu zu werden. Sollte sich aber herausstellen, dass diese Einsicht eigentlich gar keine war, er also widerlegt worden wäre, hätte Luther also sehr wohl *anders gekonnt und gewollt*. In diesem Sinne war es also ein Wollen oder Nicht-Wollen aufgrund bestimmter oder vermeintlicher Einsicht, was als Nicht-Können stilisiert wird. Die prinzipielle Fähigkeit, auch anders zu handeln, ist Luther hingegen gar nicht abhanden gekommen. Es ist also stets genau darauf zu achten, was Akteure mit der Formel: „Ich konnte nicht anders!“ eigentlich zum Ausdruck bringen wollen. Heute jedenfalls beruft man sich hierfür gerne auf Gene, die Eltern bzw. die Erziehung, die Gesellschaft, das Milieu, bestimmte Zwänge, die Hormone oder einfach auf das Gehirn. Offen bleibt dabei aber die Auskunft, ob diese Umstände *für sich schon* ein Nicht-Können rechtfertigen.⁶

2. Die Bereiche von Verantwortung

Kehren wir nach diesem kurzen Exkurs zurück zur Ausgangsfrage nach der Fixierung der einzelnen Bereiche für Verantwortung. Zunächst ist hier festzuhalten, dass *Personen* als Subjekte der Verantwortung den zentralen Gesichtspunkt markieren. Dementsprechend müssen Subjekte bestimmte Fähigkeiten aufweisen, um überhaupt als verantwortlich gelten zu können. Diese Fähigkeiten müssen nicht im einzelnen erörtert werden. Zentral ist aber jedenfalls der Bezug auf *Gründe*, insofern Personen für ihre Handlungen eben Gründe angeben müssen oder prinzipiell zumindest angeben können sollten. Auf die Frage, warum jemand etwas getan hat, muss die Person Gründe nennen können. Verantwortliche Subjekte sind also zumindest solche, die Gründe für ihr Handeln haben. Das bedeutet, dass man (prinzipiell) zumindest Gründe verstehen, diese Gründe in ein Gründe- und Normensystem einordnen können muss und – nach Bedarf – auch nach den besten zur Verfügung stehenden Gründen handeln kann. Damit sind freilich auch weitere Bedingungen und Fähigkeiten verbunden, die hier nicht einzeln aufgeführt werden müssen. Das impliziert aber auch, dass als zentraler Bezugspunkt für Verantwortlichkeit „Handlungen“ von Subjekten fungieren. Eine andere, später noch zu erörternde Frage ist jedoch, ob man auch von einem *korporativen Handeln* sprechen soll. In alltäglichen Kontexten haben wir uns ausreichend daran gewöhnt, nicht nur Personen als verantwortlich zu betrachten, sondern auch Institutionen oder Einrichtungen, z.B. Unternehmen. Wir nennen dann keine einzelnen Personen, sondern sagen beispielsweise, dieses oder jenes *Unternehmen handelt* ethisch

⁶ Hier kann auf das berühmte Galgenbeispiel von Immanuel Kant verwiesen werden (I. Kant ¹1788, A 54): „Setzet, dass jemand von seiner wollüstigen Neigung vorgibt, sie sei, wenn ihm der beliebte Gegenstand und die Gelegenheit dazu vorkämen, für ihn ganz unwiderstehlich: ob, wenn ein Galgen vor dem Hause, da er diese Gelegenheit trifft, aufgerichtet wäre, um ihn sogleich nach genossener Wollust daran zu knüpfen, er alsdann nicht seine Neigung bezwingen würde. Man darf nicht lange raten, was er antworten würde. Fragt ihn aber, ob, wenn sein Fürst ihm unter Androhung derselben unverzügerten Todesstrafe zumutete, ein falsches Zeugnis wider einen ehrlichen Mann, den er gerne unter scheinbaren Vorwänden verderben möchte, abzulegen, ob er da, so groß auch seine Liebe zum Leben sein mag, sie wohl zu überwinden für möglich halte. Ob er es tun würde, oder nicht, wird er vielleicht sich nicht getrauen zu versichern; dass es ihm aber möglich sei, muss er ohne Bedenken einräumen.« Einzuräumen ist allerdings, dass dieser Test bei Selbstmordattentätern wohl versagen würde.

oder unethisch. Es ist aber fraglich, inwieweit diese Redeweise nicht lediglich eine metaphorische oder übertragene Redeform darstellt. Ich komme darauf zurück.

Jedenfalls sind die primären Bezugspunkte für Verantwortlichkeit *Personen* und ihre *Handlungen*, insofern sie auf Gründe ansprechbar und auf Gründe reagierbar sind.⁷ Darüber hinaus ist durchaus zu erwägen, ob Personen nicht auch für ihre Einstellungen, Gedanken und teilweise auch für ihre Gefühle verantwortlich sind oder zumindest sein können. Man wird jedenfalls sagen dürfen, dass insbesondere Einstellungen nicht einfach vom Himmel fallen oder einer Person gewissermaßen zustoßen, sondern für Einstellungen sind meist auch *Gründe* maßgeblich. Man hat zumeist Gründe für oder gegen eine Einstellung oder Haltung und diese können sich im Laufe einer Biografie auch ändern. Wird man bezüglich der eigenen Einstellung oder Haltungen mit guten alternativen Gründen konfrontiert, wäre es zumindest rational, über die eigenen Einstellungen noch einmal kritisch nachzudenken und diese eventuell auch zu ändern. Jemand, der auch gegenüber besseren Gründen notorisch bei den gewohnten Haltungen verbleibt, würde eher als halsstarrig oder dergleichen gelten. Es wäre also durchaus rational und ethisch geboten, aufgrund besserer Gründe die eigenen Einstellungen und Haltungen zu revidieren. Das bedeutet freilich noch nicht, dass dies auch unmittelbar zu einer Änderung der Haltungen führen muss. Dafür sind unsere Haltungen und Einstellungen meist viel zu zählebig und in der Person verwurzelt, als dass sie augenblicklich geändert werden könnten. Ähnliches gilt übrigens auch für Gefühle oder bestimmte Ängste (z.B. auch Phobien oder Ekel). Auch sie lassen sich nicht auf Befehl ändern. Sehr wohl kann aber die Einsicht folgen, dass die gewohnten Denk- und Fühlmuster letztlich irrational sind. Es muss also nicht unmittelbar eine Einstellungsänderung folgen, aber es wäre schon ein großer Schritt, wenn man aufgrund besserer Gründe die eigenen unplausiblen Haltungen als solche einsieht – und dann an der Änderung derselben arbeitet. In einer Gesellschaft darf aber damit gerechnet werden, dass Personen prinzipiell einen kritischen und rationalen Umgang mit ihren Befindlichkeiten zumindest prinzipiell pflegen können. Und etliche Beispiele illustrieren auch sehr gut, dass dann, wenn starke Gründe vorliegen, auch eigene Befindlichkeiten zurückgestellt werden können. Jede Folge von „Dschungelcamp“ ist ein beredtes Beispiel dafür, dass Menschen aufgrund bestimmter Erfolgsaussichten (Anreize) bereit sind (oder sein können), über ihren Schatten zu springen und das in der Situation „Richtige“ zu tun – entgegen tief sitzenden Befindlichkeiten. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass Handlungen im Rahmen des Dschungelcamps rational oder gar ethisch sind. Man kann also sehr wohl etwas – aus Einsicht – handlungswirksam werden lassen, auch wenn es tief verwurzelten Einstellungen oder Befindlichkeiten widerspricht.

Bevor auf die Frage einzugehen ist, wie weit eigentlich der Verantwortungsbereich reicht, ist zunächst noch darauf hinzuweisen, dass für Verantwortlichkeit *Regeln* oder *Normen* vorausgesetzt werden müssen. Denn nur sie erlauben es, vor ihrem Hintergrund jemanden zu loben oder zu tadeln. Dass ein Verhalten oder eine Handlung als lobenswert oder tadelnswert angesehen wird, ergibt sich nur vor dem Hintergrund ganz bestimmter Regeln oder Normen.⁸ Meist entsteht die Warum-Frage („Warum hast du das getan?“) überhaupt erst, weil bestimmte Regelabweichungen wahrgenommen werden. Regelabweichungen, die eine entsprechende Warum-Frage provozieren, setzen damit aber eben bestimmte geteilte

⁷ Vgl. u.a. J. Nida-Rümelin 2011; G. Keil 2007; J.M. Fischer/M. Ravizza 1998.

⁸ Dabei erörtere ich nicht die Frage, ob es prinzipiell moralneutrale Angelegenheiten bzw. Handlungen gibt, also Handlungen, die weder lobens- noch tadelnswert sind. Prinzipiell gesehen *kann* jede Handlung ein ethisches Problem darstellen, auch wenn etliche Handlungen weitgehend keine ethischen Rückfragen provozieren bzw. keine bedenkenswerte Konfliktsituation markieren.

oder gemeinsam akzeptierte Normen voraus. Bestimmte Regeln oder Normen werden aber immer schon im Zusammenleben herausgebildet, so divers diese schlussendlich auch sein mögen. Für eine bestimmte Sozietät und eine bestimmte Zeit haben sie jedenfalls eine stabilisierende und orientierende Funktion, mögen sie unter einer anderen Betrachtung auch äußerst unplausibel oder gar widersinnig erscheinen. Darum überrascht es auch nicht, dass diese Regeln und Normen meist auch umstritten und auf jeden Fall geschichtlich bedingt und variabel sind. Zwar gibt es wohl bestimmte Normen oder moralische Rahmenbedingungen, die in einer recht formalen Weise überregional und damit auch global geteilt werden, wie etwa das Tötungs- oder genauer: das Mordverbot. Hier spricht man gewöhnlich von Naturrecht oder Naturrechtsethik, die bis in die hellenistische Antike zurückreicht und insbesondere in der römisch-katholischen Moraltradition eine fundamentale Rolle spielen (aber auch bis zur Allgemeinen Menschenrechtskonvention und der Konstatierung einer unverbrüchlichen, überpositiven, weil nicht gesetzten Menschenwürde). Offenbar ist der Pool an möglichen gesellschaftlichen moralischen Rahmenbedingungen nicht beliebig variierbar. Dies darf aber keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass die inhaltlichen Ausformulierungen und Ausdifferenzierungen dieser grundsätzlichen Rahmenbedingungen *in concreto* sehr verschieden ausfällt. Darum überrascht es auch nicht⁹, dass selbst unter den Religion keine Einigkeit darüber besteht, wie bestimmte moralische Rahmennormen, die scheinbar von allen geteilt werden, nun genau gefasst werden sollen. Dies betrifft beispielsweise schon die Frage nach der Gleichheit der Geschlechter, die, trotz unterstelltem Konsens in den einzelnen Religionen, doch äußerst divergierend ausgelegt wird. Weitere Beispiele hierfür wären zahlreich. Gemeinsam geteilte Rahmennormen können also nicht darüber hinwegsehen lassen, dass die inhaltliche Ausgestaltung auf einem ganz anderen Blatt steht. Nichtsdestoweniger stabilisieren Kulturen bestimmte Regeln und Normen aus, die als Folie für die Bewertung von Verantwortlichkeit fungieren. Allerdings muss noch darauf hingewiesen werden, dass gesellschaftlich geteilte (moralische) Normen ihrerseits in ein Verhältnis gebracht werden müssen, also in einen Abwägensprozess, der es erlaubt, konfligierende Werte oder Normen in ein Privilegierungsverhältnis zu überführen. In Konfliktsituationen muss ja geklärt werden, welche Normen oder Werte gegenüber anderen vorzuziehen sind. Dies erweist sich in der konkreten Durchführung als durchaus schwierig – beispielsweise bei der Abtreibungsfrage das Recht auf Leben eines ungeborenen Kindes und das Recht einer schwangeren Frau auf Selbstbestimmung in einer Konfliktsituation. Dies umso mehr, als in modernen funktional ausdifferenzierten Gesellschaften (Luhmann) mit einem Werte-Pluralismus zu rechnen ist, wonach durchaus äußerst divergierende Primärientendungen in einer Gesellschaft aufeinander treffen und entsprechend abgewogen werden müssen.

Eine Metaebene hierzu nimmt eine explizit sich vollziehende Ethik ein, die die jeweils ausstabilisierten Regeln, Normen, Gewohnheiten und Haltungen noch einmal methodisch, kritisch und reflexiv auf ihre Rechtfertigung (klassisch: Sittlichkeit) hin befragt. Das, was in einer Gesellschaft oder Kultur als maßgeblich betrachtet wird – gewöhnlich als „Moral“ bezeichnet –, muss noch nicht „richtig“ im ethischen Sinne sein (Unterscheidung von Moral und Ethik), sondern muss sich allererst der kritischen ethischen Reflexion aussetzen – oder

⁹ Hans Küng (H. Küng 1990) war in seinem „Projekt Weltethos“ noch der Meinung, es ließe sich ein eben solches Weltethos auf religiöser Grundlage herstellen, da sich die unterschiedlichen Religionen in ihren moralischen Rahmenbedingungen gleichen. Diese religiöse Grundlage wäre dann auch für staatlich-politische Institutionen eine tragfähige normative Ausgangsbasis. Freilich hat sich dieses Projekt – aus verständlichen Gründen – nicht realisiert und eine Realisierung ist auch nicht zu erwarten.

wird dieser ausgesetzt. Darum geht Ethik auch über das in einer Gesellschaft „Erlaubte“ hinaus, denn das „richtige Handeln“ muss keineswegs deckungsgleich mit dem Erlaubten sein. Dies betrifft auch das Verhältnis von Ethik und Recht. Das Recht ist letztlich immer auch auf ethische Reflexion angewiesen und durch diese prinzipiell auch modifizierbar und revidierbar – was auch faktisch und laufend geschieht. Was zu einer bestimmten Zeit als Recht in Geltung steht, kann sich unter veränderten Bedingungen als unethisch erweisen und sollte, sofern praktisch jedenfalls ausreichend Konsens besteht, auch geändert werden. Selbst wenn eine Gesellschaft zu der Einsicht gelangt, dass z.B. gewisse restriktive rechtliche Bestimmungen nicht mehr überzeugen, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass das hierdurch Erlaubte auch schon das ethisch „Richtige“ ist. Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn gesetzliche Bestimmungen in bestimmten Fällen ein für die Gesellschaft nicht mehr nachvollziehbares zu geringes Strafmaß ansetzt (etwa bei Kindesmissbrauch).

Wie bereits angesprochen, erweist sich die weitere zentrale Frage als durchaus schwierig, wie weit sich nun der konkrete Verantwortungsbereich erstreckt. Das bedeutet, dass angegeben werden muss, wie weit die Folgen von Handlungen noch zum Bereich des individuell Verantwortbaren zu zählen sind. Eine Tendenz zur Ausdünnung von Verantwortung ist an dieser Stelle nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies kann folgendes Beispiel aus der Unternehmenspraxis verdeutlichen: Zahlreiche Unternehmen arbeiten mittlerweile mit bestimmten Regelcodices, die angeben sollen, was in bestimmten Situationen zu tun ist – oder gewünscht wird. Diese Regelwerke haben durchaus ihren nachvollziehbaren Sinn, soll dadurch doch Missbrauch, Korruption, Klarheit und Nachvollziehbarkeit im Prozess u.v.m. geregelt und Entscheidungshilfen und -vorgaben formuliert werden. Damit jedoch steigt auch das Risiko, dass sich der Einzelne nur noch auf diese Regulierungen zurückzieht und seine Arbeit gewissermaßen ohne Einschaltung eigener kritischer und reflexiver Prozesse vollführt. Dies kann aber unter Umständen gerade zu unethischem Verhalten führen, weil es immer wieder zu Situationen kommen kann – und auch kommt –, die durch das Regelwerk selbst gar nicht hinreichend erfasst werden oder ihrerseits in einer konkreten Situation zu unethischen Konsequenzen führen würde. Denn immerhin können schon die Ausgangslagen doch äußerst unterschiedlich sein. Jedenfalls scheint es dem Menschen eigentümlich zu sein, Verantwortung – wenn möglich – abzugeben („Soll ich meines Bruders Hüter sein?“) oder zu reduzieren, eben beispielsweise durch den Verweis auf ein vorgegebenes Regelwerk. So wichtig also entsprechende Regulierungen und Vorgaben sind, so wichtig ist es aber auch, die kritische und reflexive eigene Haltung nicht zu verlieren – was freilich nicht unbedingt im Interesse einiger Unternehmen ist. Denn selbst dann, wenn man sich als Einzelner auf vorgegebene Regelwerke bezieht und diese befolgt, bleibt bei unethischem Verhalten zumindest eine Mitverantwortung bestehen. Nicht zuletzt an dieser Stelle muss der von Immanuel Kant lancierte Wahlspruch der Aufklärung immer wieder erinnert werden: „Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“¹⁰ Kein noch so gutes oder ausgeklügeltes Regelwerk kann von der eigenen Verantwortung für Entscheidungen entlasten.

¹⁰ I. Kant 1784, 35. Der gesamte monumentale Einleitungsteil der Kantischen Schrift lautet: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“

Freilich liegen aus pragmatischen und anderen Gründen sogleich Strategien nahe, auch noch die eigene Entscheidung so weit herauszunehmen, dass eigentlich gar kein Konflikt mehr zu erwarten ist. Dementsprechend wären die Einzelnen nur noch zum Abarbeiten bestimmter vorgefertigter Prozesse angehalten, bei denen eigentlich gar nichts mehr zu entscheiden ist. Aber auch dieses Bild trügt und kann von der eigenen Verantwortung nicht entlasten. Auch das Akzeptieren bestimmter Regeln gehört bereits in den Verantwortungsbereich. Umgekehrt ist darauf zu drängen, dass entsprechende Regeln ihrerseits ethisch verantwortlich gestaltet sind, es also letztlich zu einer Wechselwirkung zwischen sinnvollen Regeln und Eigenverantwortung kommt. Es muss aber stets Raum bleiben, damit Einzelne bei Bedarf ihrer Verantwortungsübernahme auch gerecht werden können.

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass Verantwortung zunächst für *direkt intendierte Handlungen und direkt zu erwartende Handlungsfolgen* gilt. Personen können also sinnvollerweise nicht für alle beliebigen Folgen von Handlungen verantwortlich sein und gemacht werden. Hier wäre beispielsweise auf die zeitliche und/oder kausale Distanz von Handlungsfolgen zu achten. Dies erfordert freilich eine detaillierte Analyse, auch und gerade im Einzelfall. Es macht beispielsweise wenig Sinn, alle nur erdenklichen Personen für das Ausdünnen der Ozonschicht und den damit zusammenhängenden Klimawandel verantwortlich zu machen, ohne aber gleichzeitig bestreiten zu müssen, dass ein großer Teil der Erdbevölkerung aktiv dazu beiträgt und dafür zumindest mitverantwortlich ist. An dieser Stelle ist eigens auf die sog. *epistemische Situation* des Einzelnen zu rekurrieren: Was wissen Einzelne in der Entscheidungssituation überhaupt und was könnten oder sollten sie wissen. Gleichwohl schützt bekanntlich Nicht-Wissen nicht vor Verantwortlichkeit und Strafe, jedenfalls bereits im Strafrecht. Folglich muss es auch darum gehen, Menschen für ihre Verantwortung und ihre Handlungsfolgen zu sensibilisieren und sie über die Folgen ihres Tuns aufzuklären. Absichtlich nichts über die Folgen des eigenen Tuns wissen zu wollen, ist selbst wieder zu verantworten. Ein Davonstehlen aus der Verantwortung aufgrund absichtlichen Nichtwissens ist selbst also eine absichtliche Handlung und damit verantwortbar. Dennoch sollte dieser Gesichtspunkte nicht in der Weise überstrapaziert werden, dass schlussendlich, wie beim Butterfly-Effekt, eine schier vernachlässigbare Einzelhandlung voll umfänglich verantwortlich gemacht wird für weit entfernte dramatische Folgen. Es muss also einer „Übertribunalisierung“ des Menschen entgegengetreten werden, bei der der Mensch gewissermaßen unter die Räder einer überzogenen Verantwortungsrigide gerät.¹¹ Hier müssen auch die jeweiligen kausalen und zeitlichen Zwischenglieder berücksichtigt werden, die schlussendlich zu den jeweiligen Folgen führen. Andernfalls liefe dies sogar auf die groteske Annahme hinaus, dass letztlich der Urknall für alles verantwortlich gemacht werden müsste, weil Kausalketten prinzipiell immer beliebig rückwärts in die Vergangenheit verlängert werden können. Es droht hier also insgesamt das Problem, Verantwortung entweder zu weit oder zu eng zu fassen. Eine detaillierte und umsichtige Einzelanalyse, gerade im Einzelfall, ist unabdingbar.

Abschließend zu diesem Gedankengang muss noch die Frage nach der *Verantwortungsinstanz* als vierter Bereich gestellt werden. Gefragt wird hier also danach, *vor wem* sich jemand zu verantworten hat. Allerdings ist auch dieser Bereich äußerst umstritten und es wird in der Literatur eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Benennung dieser Verantwortungsinstanz genannt. So zum Beispiel das eigene Gewissen, andere Personen,

¹¹ So etwa O. Marquard 2000, 49.

die Gesellschaft bzw. das Volk, der Staat, das bürgerliche Gesetz, die Zukunft der Welt bzw. künftige Generationen, die Umwelt, das Fortbestehen der Menschheit oder (ganz traditionell) Gott. Angesichts dieser beinahe unübersichtlichen Aufzählung wäre es angeraten, zunächst einige Differenzierungen und Vereinheitlichungen vorzunehmen. So beträfe etwa die Verantwortung gegenüber dem bürgerlichen Gesetz lediglich die Rechtssphäre, wovon aber der ethische Gesichtspunkt noch nicht erfasst wäre. Entsprechend würde es hier ausreichen, sich an den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen zu orientieren, womit aber offenbar das Gesamtphänomen „Verantwortung“ noch nicht hinreichend erfasst wäre. Denn, wie schon gesagt, kann man auch dann für etwas verantwortlich sein und verantwortlich gemacht werden, das von Rechtswegen erlaubt ist. Erst recht kann etwas gesetzlich Erlaubtes durchaus unethisch sein. Der Gedanke wiederum der Verantwortung für künftige Generationen (und auch das Fortbestehen einer Menschheit) und damit zusammenhängend für adäquate Lebensbedingungen (Umwelt, Ökologie) für diese Generationen stand beispielsweise im Zentrum der Verantwortungsethik von Hans Jonas¹². Jonas entwickelte sein Ethikkonzept gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Hochtechnologisierungen und ihren Bedrohungspotenzialen (Atombombe). Dieser Gesichtspunkt muss heute als noch weit gravierender berücksichtigt werden, sind doch die technologischen Potenziale und Entwicklungen in rasanter Weise vorangeschritten.

Der Rekurs auf das Gewissen als Verantwortungsinstanz ist ein durchaus prekäres Unterfangen. Einerseits wäre allererst zu bestimmen, was mit „Gewissen“ überhaupt gemeint sein soll.¹³ Es handelt sich dabei wohl um so etwas wie ein Mit-Wissen mit sich selbst und seinen Handlungen; man ist sein eigener Mitwisser – in dieser Mit-Wisser-Instanz. Man weiß folglich um seine Handlungen und auch darum, ob eine Übereinstimmung mit den eigenen Handlungsplanungen und vor allem mit den eigenen Überzeugungen vorliegt. Das Gewissen meldet sich ja meist nur bei Dissonanzen gegenüber den eigenen Überzeugungen. Ein „gutes Gewissen“ hingegen meldet sich eigentlich nie. Das Gewissen kann dementsprechend als *normbezogenes Selbstbewusstsein* bezeichnet werden. Dies impliziert jedoch, dass das Gewissen selbst wieder auf andere Faktoren angewiesen ist, also etwa auf Überzeugungen und Normen. Zudem ist zu beachten, dass das Gewissen in gewisser Hinsicht auch verbogen, verdreht, stumm, ja sogar abgetötet werden kann. Das Gewissen ist – wie die Geschichte hinlänglich zeigt – kein erratischer Block, sondern angewiesen auf bestimmte Normen und Regeln, die in einer Gesellschaft Geltung innehaben, und auf eine gewisse „Pflege“, wie dies schon Aristoteles für die Tugenden forderte. Das Gewissen muss gewissermaßen geschärft, geweckt, gefördert und gepflegt werden. Es bedarf also der intensiven Beachtung und Aufmerksamkeit, damit es nicht *on the long run* verkrüppelt. Das ist aber auch der Grund dafür, warum es schwierig ist, sich auf das Gewissen als Verantwortungsinstanz zu beziehen, da es eben bei jedem Individuum unterschiedlich gestaltet und ausgeprägt sein kann – und meist auch ist. Was für den einen als skrupellos gelten kann, kann für den anderen ganz in Ordnung gehen. Es lässt sich hierauf also nur bedingt eine gültige Verantwortungsinstanz gründen. Dies umso mehr, als man bekanntlich in andere Personen (noch) nicht hineinsehen kann, also die inneren Befindlichkeiten anderer Personen aus der externen Beobachterperspektive (Dritte-Person-Perspektive) nicht hinreichend erfassen kann. Hier bleibt offensichtlich eine deutliche Vagheit, wenngleich mit dem Gewissen durchaus auch etwas Wichtiges angesprochen ist. Es dient jedenfalls auch

¹² Siehe H. Jonas 2003.

¹³ Vgl. u.a. W. Härle 2010.

dazu, dass bei einer Handlungsveranlassung durch andere gegen die eigenen Überzeugungen eine Melde- und Mitwiserinstanz auftritt. Diese ist jedoch auch Wandlungen unterzogen und bedarf somit der Schärfung, Sensibilisierung und Pflege. Nicht unterschlagen werden sollte in diesem Zusammenhang auch die beinahe unschätzbare, aber zugleich auch problematische Funktion der „Scham“ und des „Schämens“. Scham gehört u.a. in den Kontext des Gewissens und stellt ihrerseits eine Melde- und Mitwiserfunktion dar.¹⁴ Wofür man sich aber *in concreto* schämt, hängt wiederum von unterschiedlichen Faktoren ab und ist deshalb keine sonderlich geeignete normative Instanz.

Insgesamt wird man davon ausgehen können, dass stets mehrere Verantwortungsinstanzen gleichzeitig beteiligt sein können. Es ist aber in öffentlichen (gerade auch in politischen und/oder wirtschaftlichen) Kontexten auffällig, wie beinahe schon inflationär der Verantwortungsbegriff aufgeführt wird, während die jeweilige inhaltliche Fassung meistens äußerst unklar bleibt. Häufig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass dann, wenn man z.B. in einer leitenden Position eine (größere) Verfehlung nachgewiesen bekommt, Verantwortungsübernahme etwa darin besteht, den Hut zu nehmen. Es ist aber doch sehr fraglich, was hier dann genau Verantwortung heißt. So wie es häufig in Erscheinung tritt, handelt es lediglich um einen Akt des Unternehmenswechsels (Wechsel in eine andere Position, Funktion oder Institution) oder um einen rein juristischen Akt einer Strafzumessung – während sich die Beschuldigten nach eigener Auskunft meist keiner Schuld bewusst sind.

Letztlich wird man wohl sagen müssen, dass die eigentliche „normative Instanz“, der gegenüber Verantwortung zu rechtfertigen ist, die „Vernunft“ selbst ist – wenn man nicht sogleich auf die theologische Metaebene ausgreifen möchte und Gott als Letztinstanz ins Spiel bringt. Aber selbst dieser Schritt einer Berufung auf eine göttliche Letztinstanz stünde vor dem Problem, dass diese Instanz ihrerseits wieder nur in Konzepten der Vernunft auslegbar ist. Damit bleibt der Vernunft eine Mittel- und Vermittlungsstellung inne, wie dies u.a. Kant mit dem Motto der Richterin Vernunft zum Ausdruck gebracht hat.¹⁵ Selbst die künftigen Generationen oder das Fortbestehen einer Menschheit usw. kann immer nur über den Umweg einer vernünftigen Vermittlung erfolgen, also durch die Vernunft selbst. Damit rückt aber die Vernunft in die Mittelstellung einer normativen Instanz ein. Denn um überhaupt angeben zu können, in welcher Hinsicht oder Weise die künftigen Generationen in den Blick zu nehmen seien, bedarf es gerade der Vernunft als normativer Instanz und Vermittlerin. Die inhaltlich vernünftige Fassung dieser Verantwortungsausrichtungen ändert sich aber gewöhnlich im Laufe der Zeit. Denn es ist ja bereits alles andere als selbstverständlich, dass beispielsweise der fundamentale Imperativ von Hans Jonas, „dass eine Menschheit sei“¹⁶, sakrosankt ist. So hatte etwa schon Arthur Schopenhauer eingewendet¹⁷, dass jeder, der den Wunsch hat sich zu vermehren, eigentlich als Verräter an der Menschheit gelten müsse, da es letztlich niemandem zuzumuten ist, dieses Jammertal zu betreten oder zu durchschreiten.

¹⁴ Vgl. u.a. K. Huizing 2013.

¹⁵ Vgl. u.a. I. Kant ²1787 [³1990], B 780.

¹⁶ H. Jonas 2003, 90.

¹⁷ Schopenhauer behauptet, dass zeugungswillige Liebende „Verräter“ seien, „welche heimlich danach trachten, die ganze Not und Plackerei zu perpetuieren, die sonst ein baldiges Ende erreichen würde“ (A. Schopenhauer 1998, 652).

3. Korporatives und kooperatives Handeln

An dieser Stelle soll noch in aller Kürze auf das bereits erwähnte Problem eingegangen werden, ob Handeln als zentrale Verantwortungskategorie an Personen gebunden sein muss oder ob man auch gerechtfertigterweise von einem *korporativen Handeln* sprechen kann. In alltäglichen Kontexten sprechen wir jedenfalls verhältnismäßig oft davon, dass z.B. bestimmte Unternehmen, auch bestimmte Staaten oder Institutionen, dieses oder jenes tun. Damit würden Handlungsakteure gewissermaßen entpersonalisiert. Dies dürfte aber nicht zuletzt daran liegen, weil häufig konkrete Entscheidungsfiguren oder Entscheidungsträger im Dickicht von Strukturen und Organisation gar nicht erst wahrnehmbar sind. Haben wir jedoch ganz bestimmte Personen vor uns, wissen wir diese auch anzusprechen oder als Verantwortungsträger zu identifizieren. Ist dies nicht möglich, wird die Perspektive notgedrungen gewechselt und es treten unpersönliche oder umgekehrt personalisierende Redeweisen an diese Stelle (der Staat XY tut ...; das Unternehmen XY tut ...). Selbst wenn beispielsweise Unternehmen in juristischer Hinsicht zur Verantwortung gezogen und zu Haftungsleistungen gezwungen werden, bleibt weiterhin die Frage, *wer* genau das zu verantworten hat. Irgendwo und von irgendwem wurden entsprechende Entscheidungen getroffen und ohne diese wäre es auch nicht zu bestimmten Verläufen gekommen. Bei genauerer Betrachtung lassen sich auch meist oder immer Personen als Entscheidungsträger und damit als Verantwortungsträger identifizieren.

Dies sollte den Schluss nahe legen, dass von korporativem Handeln nur im übertragenen oder metaphorischen Sinne¹⁸ gesprochen wird. Eigentlicher Bezugspunkt bleiben auch hier Personen als Entscheidungsträger und Handlungssubjekte. Dies soll freilich nicht unterschlagen, dass man aus praktischen oder anderen Gründen durchaus daran interessiert sein könnte, diese Entscheidungsträgerschaft weitgehend zu entpersonalisieren oder auszudünnen (siehe oben), was beispielsweise durch automatisierte oder technologisch unterstützte Prozesse bewerkstelligt werden könnte. Damit könnte eine Auslagerung von Entscheidungskompetenzen oder -prozessen an quasi neutrale Entitäten oder technische Systeme, die auch nicht in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen werden können, anvisiert oder gar erreicht werden. Aber selbst noch in dieser Konstellation lassen sich – jedenfalls im Hintergrund – Personen als Entscheidungsträger identifizieren. Sollten hingegen künstliche oder technologische Systeme eine alleinige Entscheidungsgewalt erhalten, müsste erörtert werden, inwieweit sie nicht in den Kreis von Verantwortungsträgern einrücken – mit den entsprechenden Konsequenzen. Sollten diese Systeme also prinzipiell auf Gründe hin befragt werden können, würden sie allmählich zum einem menschlichen Analogon und hätten damit auch Aussicht auf entsprechende Behandlungen.

Im Unterschied zum vermeintlich *korporativen Handeln* ist hingegen *kooperatives Handeln* sehr häufig anzutreffen.¹⁹ Hier treten mehrere oder zahlreiche Individuen zu einer gemeinsamen Zielsetzung und Handlungskoordination zusammen. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, wie gewichtig der je eigene kausale Beitrag für das Zustandekommen des Zieles ist. Häufig ist dieser Beitrag äußerst gering, wie etwa beim Ergebnis einer Wahl, wo der eigene Beitrag weitgehend vernachlässigbar ist, das Ergebnis aber durch Summierung vieler Einzelentscheidungen zustande kommt. Jedenfalls sind die einzelnen Entscheider und Akteure auf ihre jeweiligen Gründe und Absichten hin ansprechbar und damit auch für ihre

¹⁸ An dieser Stelle verwende ich einen weicheren Begriff von Metapher, als ihn etwa Eberhard Jüngel in der theologischen Diskussion favorisiert hatte. Vgl. E. Jüngel 1980.

¹⁹ Vgl. hierzu u.a. J. Nida-Rümelin 2011.

Handlungen verantwortlich. Dies gilt in analoger Weise auch für das Zustandekommen für Entscheidungen in Unternehmen und Institutionen. Insofern bleibt kooperatives Handeln an individuelle Entscheidungen rückgebunden. Jede Person leistet ihren individuellen Beitrag, akzeptiert bestimmte Ziele, Werte, Praktiken und Motive, wofür diese auch verantwortlich sind.²⁰ Unter diesen Gesichtspunkten sollte auch davon Abstand genommen werden, etwa von generationenübergreifender Schuld zu sprechen. Schuldhaftes Verhalten ist an die jeweiligen Entscheider gebunden, was aber durchaus damit vereinbar ist, dass etwa generationenübergreifende Haftungen oder Ausgleichszahlungen eingeräumt werden können. Schuld ist noch einmal etwas anders als Haftung.

In theologischer Hinsicht darf hinzugefügt werden, dass insbesondere die lutherische Lehre von den beiden Regimenten (Zwei-Reiche-Lehre) in dieser Hinsicht keine guten Dienste geleistet hat. Diese Lehre ging davon aus, dass Gott in der Welt auf zweierlei Weise wirkt, einmal mit dem Schwert (also mit dem Gewaltmonopol) im jeweiligen Staatsgefüge, sodann mit dem Evangelium in der Kirche (*sine vi sed verbo*). Dies hatte jedoch eine Doppelmoral zur Folge²¹, wonach das einzelne Subjekt gewissermaßen gespalten in der Welt agiert. Was auf der einen Seite verpönt war, ließ sich im staatlichen Handeln rechtfertigen. Dies sollte zwar durchaus auch eine Entlastungsfunktion für den Einzelnen mit sich bringen, führte aber auch dazu, dass der Einzelne gewissermaßen ohne innere, kritische und reflexive Beteiligung seine staatlichen Aufgaben absolvieren konnte. Damit konnte aber das kritische Korrektiv des Einzelnen nivelliert werden. Demgegenüber muss auch auf die christliche Verantwortung gegenüber staatlichen Dingen insistiert werden, was heute eigentlich selbstverständlich ist. Der Einzelne und der Christ muss sich auch kritisch und reflexiv zu den jeweils aufgegebenen Aufgaben verhalten (können), so dass auch Politik und Ökonomie jeweils kritisch und reflexiv zu beurteilen sind. Luther selbst hat dies auch immer wieder entsprechend zum Ausdruck gebracht, etwa schon 1520 in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“²². Dies soll freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass Luther in den nachfolgenden Bauernkriegen eine durchaus nicht unumstrittene Haltung eingenommen hat. Christenmenschen haben jedenfalls eine umfassende Aufgabe der kritischen und reflexiven Bezugnahme auf sämtliche menschliche Lebensbereiche.

4. Anregungen für ethisches Investment

Abschließend sollen noch ein paar wenige Andeutungen für ethisches Investment formuliert werden, die sich aus den obigen Überlegungen ergeben. Dabei ist zunächst darauf zu verweisen, dass ethische Reflexion keine letzten Antworten oder Lösungen vermitteln kann – jedenfalls in einem protestantischen Kontext. Gerade angesichts aktueller Wirtschafts- und Finanzkrisen ist es zwar einerseits begrüßenswert und zu fordern, dass ethische Überlegungen noch viel umfangreicher in ökonomische Prozesse eingebunden werden, und zwar auf den unterschiedlichsten Ebenen (Mikro-, Meso- und Makroebene). Diese Einbindung ist sicherlich ein dringendes Desiderat künftiger Bemühungen. Andererseits wäre

²⁰ Erwähnt sei noch, dass freilich auch Unterlassungen verantwortlich sind, obwohl sie keine Handlungen im eigentlichen Sinn darstellen. Man ist aber eben nicht nur für ausgeführte absichtliche Körperbewegungen verantwortlich, sondern auch für Einstellungen, Gewohnheiten und natürlich auch für Unterlassungen. Das zeigt nur, dass der Verantwortungsbegriff über jenen von Handlungen hinausgeht (es sei denn, dass man Unterlassungen als eine spezielle Gruppe von Handlungen betrachtet).

²¹ Vgl. u.a. E. Troeltsch 1922, 500 u.ö. Kritisch auch F. Wagner 1995.

²² M. Luther 1520.

es aber eine Überforderung ethischer Reflexion, angesichts des Scheiterns überkommener Strategien nun das auch ökonomische „Heil“ von der Ethik zu erwarten. Die Aufgabe ethischer Reflexion besteht hier vielmehr in der Bewusstmachung grundsätzlicher orientierungsleitender Überlegungen und Annahmen und die Möglichkeit zu differenzierter Urteilsbildung unter ganz bestimmten Maßgaben. Damit eröffnet sich der Weg zu rationalen Klärungsprozessen, die für weitere Entscheidungen herangezogen werden können. Dazu leistet die Ethik wichtige und notwendige Aufgaben, ohne dass sie ihrerseits bestimmte Entscheidungen vorwegnehmen kann. Sie kann bestenfalls zu bestimmten Handlungsoptionen raten, während Entscheidungen letztlich anderswo getroffen werden müssen. Nichtsdestoweniger sollten auch in den faktischen und konkreten Entscheidungssituationen ethische Expertisen und Reflexionen integriert werden.

Konkrete Anregungen für ethisches Investment bestünden sodann darin, überhaupt erst Verantwortung wahrnehmen zu lernen und eine Wahrnehmungskultur von Verantwortung zu forcieren. Dies hat freilich auch etwas mit einer Bildungskultur zu tun, die jedenfalls dem Protestantismus – und eigentlich allgemein dem Christentum – gewissermaßen im Blut liegt.²³ Damit soll und kann gerade einer allseits wahrnehmbaren Ausdünnung von Verantwortung entgegengewirkt werden. Insofern wäre es ein zentrales Anliegen, Verantwortungsübernahme gerade zu stärken und hierzu anzuleiten. Dazu müsste jedoch als notwendige Bedingung eine stärkere Transparenz in den unterschiedlichen Entscheidungs- und Ablaufprozessen gefordert werden. Denn erst dann, wenn für Einzelne entsprechende Informationen vorliegen, können sich diese auch zu weiteren Prozessen kritisch verhalten. Damit wäre dann auch ein Thema verbunden, das bislang äußerst kontrovers diskutiert wird, nämlich die Frage nach einem sinnvollen Umgang mit so etwas wie Whistleblowing. Gegenwärtig erhält man eher den Eindruck, dass bestimmte Whistleblower entweder in den Himmel gelobt oder in die Hölle verdammt werden. Beides kann aber kein sinnvoller Weg sein. Vielmehr müssen Strukturen und Verhältnisbestimmungen geschaffen werden, die eine kritische Stellungnahme ermöglichen, die dann auch signifikante Folgen nach sich ziehen. Und damit kann nicht gemeint sein, signifikante negative Folgen für Kritiker einzuziehen. Vielmehr bedarf es einer Kritikkultur für Unternehmen und Institutionen, auf wahrgenommenes oder auch nur vermeintliches Unrecht adäquat zu reagieren. Ähnliches lässt sich auch im Blick auf Codices oder Regulierungen sagen, wie sie in Unternehmen oder Institutionen ausgearbeitet werden. Auch diesen gegenüber muss eine sinnvolle kritische Bezugnahme möglich sein. Regeln müssen auf ihre Plausibilität, Verhältnismäßigkeit, gesellschaftliche Wertkonformität, Fairness und Gerechtigkeit, ethische Verträglichkeit usw. beurteilt werden. Dazu bedarf es aber proaktiver Prozesse und Bedingungen in Unternehmen, Institutionen und Politik, die aus *Einsicht* heraus für eine solche Strategie eintreten.

Damit zusammenhängend wären vertiefte und detaillierte Stakeholder-Analysen vorzunehmen, gepaart mit adäquatem Change-Management. Dies setzt voraus, dass Institutionen welcher Art auch immer einen Willen zu permanenter Veränderung aufbringen. Dieser stetige Wille zur Veränderung sollte dabei – in ethischer Hinsicht – aus Einsicht und nicht nur aus purem ökonomischen Kalkül erfolgen. Luther hatte dies für die Kirche mit dem Motto umschrieben: *Ecclesia semper reformanda*. Wie also die Kirche eine stets zu reformierende und nicht etwa nur zu konservierende ist, so sind auch alle Bereiche des

²³ Nicht zufällig ist die gesamte moderne Aufklärung als protestantisches Projekt im weiteren Sinne zu verstehen. Die Aufklärungstheologie und -philosophie ist jedenfalls durchwegs von Protestanten getragen.

menschlichen Lebens immer wieder kritisch auf ihre Lebenstauglichkeit und Plausibilität hin zu befragen und gegebenenfalls zu modifizieren. Dazu bedarf es aber neben Maßnahmen, die zum Teil bereits verschiedentlich installiert sind, wie etwa CSR-Abteilungen (Corporate Social Responsibility) usw., der laufenden und dauerhaften ethischen Begleitung mit entsprechenden Verantwortungsanalysen. Dabei können CSR-Rubriken ethische Reflexion zwar nicht ersetzen, wohl aber ergänzen. Ethische Gesichtspunkte gehen meist über reine CSR-Perspektiven hinaus. Dabei sollte jedoch eine entsprechende Unabhängigkeit der ethischen Reflexion gewährleistet bleiben.

Analog dazu wären ethische Überlegungen im Blick auf Leitbilder, Mission statements und ihre jeweilige Realisierung einzubeziehen. Häufig gewinnt man den Eindruck, dass Unternehmensleitbilder kaum mehr Gehalt besitzen als das Papier, auf dem sie abgedruckt sind. Demgegenüber sollte diesem Bereich vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, was eigentlich im Konfliktfall, also wenn unterschiedliche Unternehmenswerte und -vorstellungen miteinander konfliktieren, zu tun ist. Es muss ja irgendwie ersichtlich und somit transparent gemacht werden, was in etwaigen Konfliktfällen von Unternehmen oder Institutionen zu erwarten ist. Was können überhaupt Unternehmensleitbilder leisten? Was ist ihre genaue Funktion? Wie ist mit ihnen umzugehen? Wie können diese auch laufend „reformiert“, adaptiert oder modifiziert werden, ohne dabei die eigene Identität preiszugeben? Welcher Unternehmensidentität ist man überhaupt verpflichtet und wie ist hier mit Konfliktpotential umzugehen? Wie verhält sich die eigene Identität zu Veränderungsprozessen? Viele weitere Fragen wären hier zu erörtern, wozu ethische Reflexion zumindest eine Hilfestellung leisten kann.

Abschließend sollte in Unternehmen oder Institutionen eine Kultur des Umgangs mit Dilemma-Situationen kultiviert und experimentell installiert werden. Handlungsakteure welcher Art auch immer sind stets in mehrer Spannungsfelder verwoben, so dass bestimmte Handlungen oder Entscheidungen meist Einfluss auf mehrere Bereiche haben (Gewinn, Umsatz, Umwelt, Schutz, Wohl von Menschen u.v.m.). Wie sehen hier jedoch die jeweiligen Privilegierungen und Strategien aus? Wie kann dies konzeptualisiert werden (wenn überhaupt)? Und aus welchen Gründen? Was ist in Konfliktsituationen, die eigentlich immer gegeben sind, vorzugswürdig und wie lässt sich dies entsprechend rechtfertigen? Entscheidungen und Handlungsoptionen tangieren meist mehrere Bereiche. Aber welche inhaltlichen Möglichkeiten bestehen, um in solchen Situationen rechtfertigbare Entscheidungen zu treffen? Hier können ethische Reflexionen zumindest eine Hilfestellung anbieten, ohne aber über Letztantworten zu verfügen. An ganz bestimmten Entscheidungsstellen darf noch einmal an das Wort Luthers erinnert werden, das hier durchaus von Relevanz ist: „Pecca fortiter!“ Mit dem „Sündige tapfer!“ ist nun aber gerade kein Freibrief für unethisches Verhalten impliziert, sondern auf die Kontingenz jeglichen Entscheidens verwiesen, nämlich dass wir bei Entscheidungen nie abschließend wissen können, ob diese Entscheidungen im umfassenden Sinne auch wirklich „gut“ sind oder sein werden. Entschieden werden muss auch auf die Gefahr hin, dass sich die Folgen dieser Entscheidungen als nachteilig erweisen.

Literatur

- Fischer, John Martin/Ravizza, Mark (1998): Responsibility and Control. A Theory of Moral Responsibility, Cambridge.
- Frankfurt, Harry G. (²2003): Alternate Possibilities and Moral Responsibility (1969), in: G. Watson (Hg.): Free Will, Oxford, 167-176.
- Haji, Ishtiyaque (2000): Indeterminism, Explanation, and Luck, The Journal of Ethics 4, 211-235.
- Haji, Ishtiyaque (2003): Alternative Possibilities, Luck, and Moral Responsibility, The Journal of Ethics 7, 253-275.
- Härle, Wilfried (2010): Ethik, Berlin/New York.
- Huizing, Klaas (2013): Shame on you! Scham als Grundbegriff einer protestantischen Ethik, ZEE 57, 89-101.
- Jonas, Hans (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (1979), Frankfurt a.M.
- Jüngel, Eberhard (1980): Metaphorische Wahrheit. Erwägungen zur theologischen Relevanz der Metapher als Beitrag zur Hermeneutik einer narrativen Theologie, in: E. Jüngel (Hg.): Entsprechungen: Gott – Wahrheit – Mensch: theologische Erörterungen, BEvTh 88, München, 103-157.
- Kane, Robert (2002): The Oxford handbook of free will, Oxford u.a.
- Kant, Immanuel (1784): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? GS VIII (Akademieausgabe), 35-42.
- Kant, Immanuel (¹1788): Kritik der praktischen Vernunft, GS V (Akademieausgabe), 1-163,
- Kant, Immanuel (²1787 [³1990]): Kritik der reinen Vernunft (¹1781), hg. v. R. Schmidt, PhB 37a, Hamburg.
- Keil, Geert (2007): Willensfreiheit, Grundthemen Philosophie, Berlin/New York.
- Klein, Andreas (2009): Willensfreiheit auf dem Prüfstand. Ein anthropologischer Grundbegriff in Philosophie, Neurobiologie und Theologie, Neukirchen-Vluyn.
- Küng, Hans (1990): Projekt Weltethos, München.
- Luther, Martin (1520): An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, WA 6, 381-470.
- Marquard, Odo (2000): Der angeklagte und der entlastete Mensch in der Philosophie des 18. Jahrhunderts, in: O. Marquard (Hg.): Abschied vom Prinzipiellen. Philosophische Studien, UB 7724, Stuttgart, 39-66.
- Nida-Rümelin, Julian (2011): Verantwortung, UB 18829, Stuttgart.
- Pothast, Ulrich (2011): Freiheit und Verantwortung. Eine Debatte, die nicht sterben will und auch nicht sterben kann, Frankfurt a.M.
- Schopenhauer, Arthur (1998): Die Welt als Wille und Vorstellung, Gesamtausgabe, München.

Strawson, Peter F. (2003): Freedom and Resentment (1962), in: G. Watson (Hg.): Free Will, Oxford, 72-93.

Troeltsch, Ernst (1922): Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (1911), GS I, Tübingen.

Wagner, Falk (1995): Zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus, Gütersloh.

Waller, Bruce (1990): Freedom Without Responsibility, Philadelphia.

Waller, Bruce (2011): Against moral responsibility, Cambridge.

Zum Autor: Ass.Prof. PD Dr. Andreas Klein lehrt am Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.